

1. Ausschlussliche Geltung

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (weiter im Text „AEB“) gelten für das Beschaffungswesen der Arthur Flury AG (weiter im Text „AF“).

1.2 Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt AF nicht an, es sei denn, dass hierüber eine schriftliche Vereinbarung vorliegt.

1.3 Diese AEB gelten auch dann, wenn AF in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.

1.4 Der Lieferumfang, die Spezifikationen, Zielsetzungen, Liefertermine sowie die Preise werden in separaten Bestellungen festgelegt. Durch die Annahme dieser Bestellungen kommen die einzelnen Lieferverträge zustande. Diese AEB bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verträge.

2. Angebot

2.1 Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen von AF zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen; er anerkennt eine Aufklärungspflicht. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.

3. Bestellung

3.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform; grundsätzlich gilt dies auch für die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten. Unabhängig davon gilt eine Bestellung auch dann als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen einer Frist von 5 Tagen nach Eingang der Bestellung widerspricht.

3.2 Zum Lieferumfang gehört alles, was zum einwandfreien und betriebstüchtigen Funktionieren des Produktes erforderlich ist, und zwar unabhängig davon, ob in der Spezifikation zur Bestellung erwähnt und beschrieben.

3.3 Weitergehende Qualitätsvereinbarungen werden bestellungsspezifisch oder mittels generell gültigen Dokumentes festgelegt. Für die Festlegung der Qualität sind insbesondere folgende Dokumente, Unterlagen und Spezifikationen massgebend: Bestellung, Zeichnungen, Qualitätsvereinbarungen und Normblätter (Angaben auf Zeichnungen).

4. Preise und Lieferkonditionen

4.1 Die Preise des Lieferanten gelten als Festpreise und verstehen sich in der in der Bestellung angegebenen Währung, inkl. Lieferung, verzollt, Deitungen SO (die gültige INCOTERMS). Anders lautende Lieferkonditionen werden von den Parteien schriftlich festgelegt.

4.2 Für Transportschäden wegen ungeeigneter Verpackung hat der Lieferant aufzukommen.

4.3 Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit allen bestellungsspezifischen Angaben beizulegen. Teil- und Restsendungen sind auf allen Versandpapieren und Fakturen als solche zu bezeichnen.

4.4 Der Lieferant fügt seinen Lieferungen auf seine Kosten eine Dokumentation bei, die die EU-Konformitätserklärung (sog. CE-Zeichen) oder EU-Herstellererklärung umfasst. Der Lieferant mit Domizil in einem anderen Land als der Schweiz, verpflichtet sich, eine kostenlose Ursprungserklärung auf sämtlichen Rechnungen korrekt auszuweisen.

4.5 AF behält sich vor, fakturiertes Verpackungsmaterial dem Lieferanten gegen Gutschrift zurückzugeben.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Auf allen Korrespondenzen, Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen usw. sind die Bestellnummer, genaue Warenbezeichnung sowie die Nummer der Zeichnung oder des Teils zu vermerken.

5.2 Die Bezahlung durch AF erfolgt gemäss den auf den Bestellungen von AF vereinbarten Zahlungsbedingungen.

6. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

6.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Im Falle der Lieferterminverspätung tritt automatisch Verzug ein, sofern die Parteien bei frühzeitiger Meldung von Schwierigkeiten nicht eine andere Lösung vereinbaren.

6.2 Konventionalstrafe:

Diese wird vertraglich separat geregelt.

6.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von AF zu erbringende Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat.

6.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.

6.5 Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung in Verzug und ist eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann AF die Annahme der Lieferung verweigern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Lieferverpflichtung verlangen.

6.6 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bestimmt, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann AF ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

6.7 Rücktrittsmöglichkeit besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird.

7. Gewährleistung, Haftung

7.1 Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der in den jeweiligen Lieferverträgen zugesicherten Eigenschaften und Spezifikationen sowie, dass das von ihm gelieferte Produkt keine Mängel aufweist, die die Funktionstüchtigkeit, Betriebszuverlässigkeit sowie die unter den bekannten Einsatzbedingungen übliche Lebensdauer beeinträchtigen. Unabhängig hiervon leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass das zu liefernde Produkt geprüft und kontrolliert angeliefert wird und hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften des Gesetzgebers und den bestehenden Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz entspricht und so beschaffen ist, dass bei seiner bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. In diesem Zusammenhang haftet der Lieferant gegenüber AF auch für Mängel oder fehlende Eigenschaften und Spezifikationen, welche sich nach erfolgter Prüfung im Verantwortungsbereich einer dritten Partei (z.B. Zulieferer des Lieferanten) befinden.

7.2 Im Rahmen der Verpflichtungen des Lieferanten nach 7.1 sowie der Qualitätssicherungsvereinbarung unterliegt AF zur Erhaltung ihrer Gewährleistungsansprüche nicht der sofortigen Untersuchungs- und Rügepflicht. Dies gilt jedoch nicht für offensichtliche oder solche Mängel, deren Anzeige aus anderen Gründen AF nach Treu und Glauben zumutbar ist.

7.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt von Gesetzes wegen 24 Monate, beginnend mit der Ablieferung bei AF. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel, zu denen auch die Nichterreichung gewährleiseter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich (einschliesslich sämtlicher Nebenkosten) zu beseitigen. Im Übrigen stehen AF die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. AF kann jedoch unabhängig davon in ihrem Ermessen liegend, Ersatzlieferung einer mangelfreien (Ware) oder deren Nachbesserung verlangen. Bei der Ausübung dieses Wahlrechts ist in angemessener Weise zu berücksichtigen, ob der Lieferant je nach Know-how und Ausrichtung seines Betriebes, zur Nachbesserung in der Lage ist. Der Lieferant hat in jedem Falle sämtliche zum Zweck der Nachbesserung oder für eine Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

7.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate, beginnend mit der Ablieferung bei AF.

7.5 Das Recht auf Wandelung oder Minderung steht AF erst nach einem Fehlschlagen der Nachbesserung/Ersatzlieferung zu. Die Nachbesserung/Ersatzlieferung gilt insbesondere dann als fehlgeschlagen, wenn der Lieferant diese über angemessene, von AF gesetzte Fristen hinaus verzögert oder die Durchführung verweigert.

7.6 Ist für AF eine Nachbesserung durch den Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit oder aus sonstigen dringenden betrieblichen Gründen nicht zumutbar, so hat AF das Recht, ohne Setzen einer Nachfrist, die Nachbesserung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. In diesem Falle ist AF jedoch verpflichtet, dem Lieferanten den Mangel unverzüglich anzuzeigen.

7.7 Der Lieferant haftet im Rahmen der von ihm einzelvertraglich zugesicherten Eigenschaften für alle Schäden - inklusive Folgeschäden - welche durch das von ihm gelieferte Produkt verursacht werden.

7.8 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und dadurch AF haftbar gemacht, steht AF ein Regressanspruch auf den Lieferanten zu.

7.9 Der Lieferant haftet für seine Zulieferer ausdrücklich und vorbehaltlos wie für eigene Leistungen.

7.10 Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, AF gegenüber allfälligen Ansprüchen, die AF gegenüber einem Besteller geltend macht und die auf Mängel oder Unterlassungen des Lieferanten oder seiner Zulieferer zurückzuführen sind, vollumfänglich schadlos zu halten. Es erfolgt also bei Haftungsansprüchen durch Besteller, Endkunden oder Dritten eine vollumfängliche Schadloshaltung.

7.11 Der Lieferant haftet gegenüber AF insbesondere auch für Kosten, welche zur Abwehr von Haftungsansprüchen, bei der Durchführung von oder Mitwirkung an Rückrufmassnahmen oder Ersatzleistungen an Besteller, Endkunden oder Dritte entstehen.

7.12 Der Lieferant hält AF schadlos für allfällige Kosten der Mangel- und Schadenermittlung sowie für Kosten des Aus- und Einbaus des Vertragsgegenstands in eine Anlage bzw. ein Werk des Bestellers, Endkunden oder Dritter, sofern diese auf einen mangelhaften Vertragsgegenstand zurückzuführen sind.

8. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, AF auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Schadensursache im Verantwortungs- und Organisationsbereich des Lieferanten oder seiner Zulieferer gesetzt wird.

8.2 Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Lieferant AF auch sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von AF durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Soweit zumutbar, wird AF den Lieferanten über durchzuführende Rückrufmassnahmen unterrichten.

8.3 Zur Abdeckung der vorgenannten, sowie sämtlicher sonstiger in Zusammenhang mit dem Produkt entstehender Ansprüche verpflichtet sich der Lieferant, eine allg. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einem angemessenen Deckungsbeitrag pro Schadensereignis abzuschliessen und diese Versicherungsdeckung mindestens bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Ablauf der entsprechenden Lieferverträge in vollem Umfang aufrechtzuerhalten.

9. Schutzrechte Dritter

9.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle usw.) nicht verletzt werden. Anderenfalls hält er AF schadlos.

10. Technische Unterlagen und Betriebsvorschriften

10.1 AF stellt dem Lieferanten, soweit notwendig, alle technischen Unterlagen zur Verfügung, die er zur Erfüllung der aufgetragenen Arbeiten benötigt.

10.2 Vor Beginn der Fertigung sind AF auf Verlangen, Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zuzustellen. Die Genehmigung durch AF entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit und Durchführbarkeit.

10.3 Auf Verlangen werden die vom Lieferanten aufgrund der Spezifikationen / des Pflichtenheftes von AF erarbeiteten Unterlagen AF in einem Satz passfähiger und mikroverfilmbarer Zeichnungen und/oder mittels CAD-Daten zur Verfügung gestellt.

10.4 Auf Verlangen sind AF die für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung notwendigen definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzlisten bei Ablieferung unentgeltlich in elektronischer Form (PDF) in Deutsch oder Englisch auszuhändigen.

10.5 Die Dokumentationen des Lieferanten können ohne Rücksprache vervielfältigt und veröffentlicht werden.

11. Inspektionsrecht

AF ist berechtigt, den Fortschritt der Arbeit zu kontrollieren; dadurch wird die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt.

12. Montage

12.1 Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern eine besondere Vergütung nicht vereinbart ist.

13. Geheimhaltung und produktbezogene Ausschlusslichkeitsvereinbarung

13.1 Der Lieferant darf die ihm von AF übermittelten Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sowie AF-Kundendaten und Zeichnungen, welche ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung von Lieferverträgen zur Verfügung gestellt worden sind, nicht für andere als zur Erfüllung der Lieferverträge dienenden Zwecken benutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Es ist ihm insbesondere untersagt, unter Ausnutzung des ihm von AF zur Verfügung gestellten fertigungstechnischen Know-hows in jeder Form vergleichbare Produkte für andere Abnehmer herzustellen oder herstellen zu lassen.

13.2 Der Lieferant hat durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern und Zulieferern auferlegt wird.

13.3 Diese Bestimmung gilt zeitlich unbegrenzt. Sie erlischt jedoch, sobald das von AF in Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellte Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort

14.1 Der Einzelvertrag, und die vorliegenden AEB unterliegen dem einschlägigen schweizerischen Recht.

14.2 Anderweitige schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, ist der Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Lieferverträgen der Produktionsstandort von AF AG in Deitingen SO, Schweiz.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Änderungen und Ergänzungen der AEB, sämtliche auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Lieferverträge und der entsprechenden Anhänge, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die diese Schriftformklausel ganz oder teilweise aufgehoben wird. Mündliche Absprachen oder Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Ohne gegenseitiges schriftliches Einverständnis der Parteien sind Rechte und Pflichten aus diesen AEB sowie der auf deren Grundlagen abgeschlossenen Lieferverträge und den entsprechenden Anhängen nicht übertragbar.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder rechtswidrig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall zur Vereinbarung einer sinngemässen Ersatzregelung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und rechtlich zulässig ist.